



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Tamsweg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30502-252

Datum
24.05.2022

Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg

Betreff

Bauteilkatalog für das Ortsbilschutzgebiet der Marktgemeinde
Tamsweg

Fax +43 6474 6541-6519

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Dipl.-Ing. Josef Ernst

Telefon +43 6474 6541-6527

Bauteilkatalog für das Ortsbilschutzgebiet Tamsweg

Präambel

Die Marktgemeinde Tamsweg verfügt über einen in Jahrhunderten gewachsenen Ortskern mit einem unverwechselbaren Marktplatz und Ortsbild. Dieser Ortskern bedarf in seiner wesentlichen Erscheinungsform des besonderen Schutzes. Aus diesem Grund wurde der historische Kern von Tamsweg zu einer von sieben Ortsbilschutz-Zonen im Land Salzburg erklärt. Für die Marktgemeinde Tamsweg stellt die Erhaltung, Pflege und Sanierung des geschützten Ortskerns eine grundlegende Verpflichtung dar. Aus städtebaulichen und kulturellen Gründen liegt es im öffentlichen Interesse, das historische Gefüge unseres Marktkerns mit den Gestaltungsmerkmalen und den ihnen zugrundeliegenden Gestaltungsregeln zu bewahren und den nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Für die Umsetzung dieser Ziele ist der Marktgemeinde nach gesetzlichem Auftrag die Sachverständigenkommission für den Ortsbilschutz beigestellt. Die Kommission hat sich zusätzlich zum Ziel gesetzt, durch Beratung, Begutachtung und Motivation zu einem kreativen und qualitätsvollen Umgang mit der historischen Bausubstanz beizutragen.

Nachstehender Bauteilkatalog soll dem Bauwerber ein Leitfaden sein, um Vorhaben zeitsparend zur Bewilligung bzw. zu einer positiven Begutachtung zu bringen.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg | Lungau

Kapuzinerpl. 1 | 5580 Tamsweg | Österreich | Telefon +43 6474 6541-0 | bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT222040409507110505 | UID ATU36796400

Bauteile

Platzbild, Straßenbild

Der Marktplatz, der Postplatz und seine Zubringerstraßen sind vorwiegend von geschlossener angeordneter Bebauung definiert. Die Baukörper sind meist zweigeschossig, im dichteren Kernbereich dreigeschossig ausgeführt. Sie sind entlang der Straßenfronten traufseitig, bei den Platzaufweitungen auch giebelständig angeordnet.

Dach und Dachform

1. Die Gebäude sind im Regelfall traufseitig zur Verkehrsfläche angeordnet. An den Stirnseiten des Hauptplatzes und am Postplatz sind giebelständige Anordnungen möglich.
2. Zulässig sind Satteldächer in geschlossener Bauweise und Satteldächer mit Schopfwalm bei giebelständigen Gebäuden.
3. Die Dachneigung soll mindestens 36 Grad betragen bzw. den bestehenden Objekten angepasst sein.
4. Bei Nebengebäuden, die vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind, sind Pultdächer, Satteldächer mit geringer Neigung oder Dachterrassen möglich. Diese Dachformen sind im Einzelfall zu prüfen.
5. Dachüberstände sollen 0,30 m bis maximal 0,50 m betragen.
6. Gesimse sind glatt verputzt auszuführen. Bestehende Gesimse sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
7. Die Traufe ist mit vorgehängter Dachrinne auszuführen.

Dachhaut

Die ursprünglich vorherrschende weiche Dachdeckung (Bretter- oder Holzschindeldach) wurde im Laufe der Generationen auf Grund der Brandlast durch harte Materialien ersetzt und ist vorwiegend noch bei besonders hochwertigen und freistehenden Bauten (meist Sakralbauten) anzutreffen. Die daraus abgeleitete graue Farbgebung beherrscht jedoch noch das charakteristische Siedlungsbild der Region und der verdichteten Zentren.

1. Als Dachdeckung sind Holzschindeln bzw. Bretter, Faserzementdachschildeln, Betondachziegel oder eingefärbte Tondachziegel in mittel- bis dunkelgrauer oder dunkelbrauner Farbe auszuführen. Auch Blechdächer in Kupfer, Rheinzink oder verzinkt und dunkelgrau oder dunkelbraun beschichtet oder gestrichen sind möglich.
2. Der Ortgang ist mit Ortgangblech oder Ortgangstein mit Windläden aus Holz auszuführen und darf eine Breite von 20 cm nicht überschreiten. Im Einzelfall sind Detailpläne vorzulegen.

Dachaufbau

1. Grundsätzlich sind ruhige Dachkörper ohne Dachgauben erwünscht. Daher sind Gauben möglichst zart und nur in untergeordnetem Ausmaß zulässig. Sie sind gesondert im Einzelfall zu prüfen.
2. Dachgauben müssen sich in ihrer Eindeckung und Farbgebung dem Hauptdach angleichen. Die Seitenflächen sind verkleidet, angeglichen an die Dachfläche oder in Holz auszuführen.
3. Vordächer und seitlich sichtbare Sparren sind unzulässig.
4. Kaminköpfe sind verputzt auszuführen und historische Kaminköpfe sind zu erhalten.
5. Entlüftungsleitungen sind im Dachraum zusammenzufassen und als Scheinkamine auszuführen.

Dachflächenfenster

1. Dachflächenfenster können in untergeordnetem Ausmaß genehmigt werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
2. Dacheinschnitte sind für das Ortsbild untypisch. Eine Ausführung ist im Einzelfall zu prüfen.

Baumaterialien

1. Die Bauten sind an den Straßen und platzseitigen Fronten immer als Mauermassenbau mit Lochfassaden ausgeführt und auszuführen. Dies gilt auch für die Erdgeschosszone.
2. Nicht zulässige Materialien für die Außenhaut sind:
 - Zementplattenverkleidungen
 - Kunststoff- und Metallverkleidungen
 - Waschbeton und strukturierte Betonflächen
 - Fliesen und Glasbaustein

Putze

Das ortstypische Fassadenmaterial ist der mineralische Putz, glatt verrieben oder als Rieselputz mit glatt verriebenen Fensterfaschen, Eckfaschen, Geschoßbändern und Gesimsen.

Anzustreben ist die vermehrte Rückführung zum Kalkputz.

Sockelzone

Die Ausführung des Fassadenputzes bis zum Gehsteig oder verputzte Sockelzone sind erwünscht. In Ausnahmefällen sind auch Natursteinsockel mit steinmetzgemäßer Oberflächenbehandlung (gestockt etc.) zulässig.

Verklinkerungen und Kunstharzputze im Sockelbereich sind nicht zulässig.

Balkone und Schutzdächer

1. Überdachte Eingangszonen und mit Holz verschaltete Windfänge sind nicht zulässig. Balkone und Veranden sind an den straßenabgewandten Gartenzonen vorhanden und möglich.
2. Regional typisch ist die Ausführung der Balkonbrüstung in Holz (Zierschnitte).
3. Nicht zulässig sind in jedem Fall tafelförmige Baustoffe wie Glasplatten, Holzwerkstoffplatten etc.
4. Die maximale Balkontiefe hat sich am Dachüberstand zu orientieren.

Farben und Farbgebung

Generell gilt, dass Farben an Fassaden, Fenstern, Türen etc. vorher durch die Ortsbildschutzkommission bemustert und freigegeben werden müssen.

Meist ist die Fassadenwandfläche farblich gestaltet, Geschoßbänder und Faschen sind hell oder gebrochen weiß. Die Farben können kräftig, dürfen jedoch nicht grell sein. Musterflächen sind anzusetzen. Mineralfarbe bzw. Kalkfarbe ist zu verwenden. Sperrende glänzende Anstriche oder Ölfarben dürfen nicht verwendet werden.

Außentüren

Historische Hauseingangstüren und Tore sind zu erhalten. Üblich sind Holztüren in Massivbauweise - andere Materialien und Konstruktionen sind nur zulässig, wenn sie dem Charakter des Hauses entsprechen.

Fenster und Fenstertüren

1. Grundsätzlich sind zweiflügelige Kastenstockfenster erwünscht und entsprechen dem historischen Ortsbild. Noch bestehende Kastenstockfenster sind nach Möglichkeit zu erhalten bzw. als solche zu erneuern. Die Ausbildung des Innenflügels als Isolierglasfenster ist möglich. Eine Begutachtung und Vorlage von Detailplänen ist erforderlich. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind Kastenstockfenster grundsätzlich zu erhalten.
2. Zweiflügelige Holzfenster sind ab einer Rohbaulichte von 95 cm einzubauen. Dabei sollte die Glaslichte von 30 cm nicht unterschritten werden.

3. Bei allen Fenstern sind Echtsprossen oder beidseitig aufgeklebte Sprossen mit Glasteiler bzw. Glassteg („Wiener Sprosse“) vorzusehen. Das Teilungsverhältnis ist im Einzelfall zu prüfen. Bei entsprechend kleinen Fenstern kann auf Sprossen im Einzelfall verzichtet werden.
4. Bei Isolierglasfenstern darf die Ansichtsbreite (Stock und Flügel) am seitlichen Anschlag 10 cm und am mittleren Anschlag 12 cm nicht überschreiten.
5. Für Stock und Flügel kann die Farbe in Abstimmung auf die Fassade von der Baubehörde vorgeschrieben werden.
6. Für die in den Punkten 1 - 5 beschriebenen Fensterausbildungen in Holz werden von der Marktgemeinde Tamsweg und vom Land Salzburg Förderungen gewährt. Auch für spätere Instandsetzungsarbeiten können Zuschüsse im Einzelfall gewährt werden.
7. Andere Materialien können nur in Ausnahmefällen toleriert werden und müssen jedenfalls in ihren Profilen und Maueranschlüssen den historischen Vorbildern entsprechen. Grundsätzlich entsprechen alle anderen Materialien (Kunststoff, Alu, Holz-Alu) nicht den Zielen des Ortsbildschutzes. Aus diesem Grund werden hierfür keinerlei Zuschüsse gewährt.
8. Bei jedem Fensteraustausch sind Detailpläne mit entsprechendem Maueranschluss vorzulegen.

Schanigärten

Der Marktplatz von Tamsweg wurde so gestaltet, dass entlang der Gebäudefronten der öffentliche Gehweg geführt ist und zwischen Gehweg und Verkehrsfläche Teilflächen des Platzes den jeweiligen Gastlokalen zur Verfügung gestellt sind. Der Öffentlichkeitscharakter des Gehweges und die geschlossene Wirkung der Gebäudefront sind zu erhalten. Gartenabtrennungen sind durch entsprechende Einzelpflanzen samt Pflanzengefäßen in begründeten Fällen möglich.

Sonnenschutz für Gastgärten und Verkaufsflächen

Ist ein Sonnenschutz über den Schanigärten und Verkehrsflächen erwünscht, so wird die Aufstellung von frei beweglichen Schirmen gefordert. Diese sind auf die Gebäudefassade abzustimmen und dürfen keine Werbeaufschriften aufweisen. Dezentere Firmenbezeichnungen sind erlaubt. Auf Volants sollte möglichst verzichtet werden. Gastgartenmarkisen sind nicht erwünscht.

Jalousien und Sicherheitsrollos

Jalousien und Sicherheitsrollos sind hinter dem Fenster oder hinter der Auslagenverglasung innenliegend anzubringen.

Schaufenstermarkisen

1. Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen nur jeweils eine Fassadenöffnung überdecken (Fenstermarkisen).
2. Es sind nur Stoffmarkisen gestattet. Diese sind farblich an die Fassade abzustimmen. Grelle und oder glänzende Farben und Materialien sind unzulässig, ebenso Werbeaufschriften. Dezente Firmenbezeichnungen sind möglich.
3. Die Auskragung von Markisen darf 1,50 m nicht überschreiten. Der Abstand von 0,60 m vom Fahrbahnrand und eine Durchgangshöhe von 2,50 m sind einzuhalten.

Firmenbezeichnungen

Leuchtkästen und Leuchtschriften sind untersagt. Die Buchstaben sind möglichst auf die Fassadenfläche aufzumalen. Eine eventuelle Beleuchtung durch Spots ist möglich. Flächige Einzelbuchstaben mit oder ohne LED-Hinterleuchtung und eine maximal Buchstabentiefe von 4 cm sind möglich. Dabei darf die Lichtabstrahlung nur zur Wand erfolgen. Eine Bemusterung ist jedenfalls vorzunehmen. Schrifttafeln sind nicht zulässig.

Steckschilder

Steckschilder sind flächig mit Indirektbeleuchtung durch Spots oder durch Ausleuchtung mit LED-Systemen nach Bemusterung und mit geringer Leuchtstärke auszuführen.

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich in der Ortsbildschutzzone nicht erwünscht, da sie in der Dachlandschaft störend sind. An nicht einsehbaren Stellen sind Solaranlagen und Photovoltaikanlagen möglich. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

TV-Satellitenempfänger

TV-Satellitenempfänger sind im Ortsbildschutzzone nicht zulässig.

Hinweise

Bewilligungspflicht

Gemäß Salzburger Ortsbildschutzgesetz bedarf die im Ortsbild wahrnehmbare Änderung von Bauten oder Bauteilen einschließlich aller größeren Instandsetzungsmaßnahmen (Fassadenverputz, Fassadenfärbelung, Fenstertausch, Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen etc.) einer Bewilligung durch die Baubehörde.

Denkmalschutz

Auf die gesonderte erforderliche Bewilligung durch das Bundesdenkmalamt für Baumaßnahmen bei denkmalgeschützten Gebäuden wird hingewiesen.

Förderung

Grundlage für die Beurteilung eines Förderansuchens durch die Sachverständigenkommission sind mindestens drei Angebote von befugten Firmen. Diese Angebote sind auf Grundlage von bewilligten, durch die Kommission begutachteten Planunterlagen einzuholen. Eine einwandfreie Vergleichbarkeit ist erforderlich.